

Lieber Vereinsvorstand!

Die letzte Mitgliederversammlung am 7.3.2025 hat wieder deutlich gezeigt wie lebendig und erfolgreich der YCH ist. Die Ideen und Leistungen für die vielen Initiativen und neuen Einrichtungen des Vorstandes sind klasse und das Engagement der vielen Helfer ist bemerkenswert. Ich habe zwar keinen Vergleich zu anderen Segelvereinen, vermute aber mal, dass der YCH unter den Vereinen mit ähnlichem Anspruch schon herausragend ist. Und es ist erfreulich zu sehen, dass der sportliche Anspruch wächst.

Deshalb sind Claudia und ich auch gerne im YCH, auch wenn ich jetzt nicht der Segler bin.

Gänzlich unabhängig davon ist mein berufliches Wirken zusammen mit der Sanierung der Uferschäden zu sehen. Hierbei muss ich aus beruflichen Gründen verschiedene Pflichten erfüllen, aus denen sich dann leider auch die ein oder andere Bewertung der Durchführung der Baumaßnahmen zwingend ergibt. Daraus gibt es sich ja schon einige Hinweise und Fragestellungen in der Vergangenheit.

Diesbezüglich bestehen noch offene Punkte, die aus meiner Sicht abschließend geklärt werden müssen. Alle diese Punkte haben gemeinsam, dass sich bei ausgebliebener sicherer Klärung für den Verein, respektive für seine Mitglieder, möglicher Weise kostenintensive Folgen ergeben können.

Aus beruflichen Gründen bin ich bis zu einem gewissen Grad zu diesbezüglichen aufklärenden Hinweisen verpflichtet. Ich hoffe nun, dass ich die Angelegenheit mit der kommenden Mitgliederversammlung zufriedenstellend abschließen kann.

Nun komme ich zu diesen noch offenen Punkten.

Aus dem Protokoll zu der Mitgliederversammlung am 15.3.2024 ergibt sich zu TOP 14 noch die Klärung, in wieweit es eine Pflicht zur Stellung von Bauanträgen gibt. Die beantragte Einsichtnahme in die Planungsunterlagen hatte ich zu TOP 14 dann nicht mehr weiter verfolgt, da ja offensichtlich keine solchen Planungsunterlagen erstellt worden waren, die ich einsehen wollte.

Für geförderte Maßnahmen wie diese ist es nach den Worten von Herrn Malik zwingend erforderlich, dass Baurecht besteht. Und nur mit einer vorliegenden Baugenehmigung ist dieses Baurecht abgesichert. Dann droht u.a. auch keine spätere Rückzahlung der Fördergelder.

Antrag 1 zur Mitgliederversammlung am 6.3.2026:

Für die Errichtung der Winkelstützwände, die Sicherung des Kranfundamentes, das Einbringen der Spundwände, das Ertüchtigen des Widerlagers des Wettersteges, das Aufbringen des Gitterrostes auf dem Wettersteg, die Unterfütterungen des Stegbereiches mit Felssteinen zwischen dem Wettersteg und Kranfundament sowie für die Errichtung der Stützwand entlang der Zuwegung zum Wettersteg sind Bauanträge erforderlich. Das ergibt sich zwingend aus der Landesbauordnung.

Aus diesem Grunde möchte ich alle diese Bauanträge zu den oben aufgeführten Baumaßnahmen vor der Entlastung des Vorstandes einsehen.

Alternativ möchte ich die jeweilige schriftliche Bestätigung einsehen, dass alle zu beteiligten Behörden von der Erfordernis dieser Bauanträge absehen.

Antrag 2 zur Mitgliederversammlung am 6.3.2026:

Für die Errichtung der Winkelstützwände, die Sicherung des Kranfundamentes, das Einbringen der Spundwände, das Ertüchtigen des Widerlagers des Wettersteges, das Aufbringen des Gitterrostes auf dem Wettersteg, die Unterfütterungen des Stegbereiches mit Felssteinen zwischen dem Wettersteg und Kranfundament sowie für die Errichtung der Stützwand entlang der Zuwegung zum Wettersteg sind statische Berechnungen und Ausführungsplanungen erforderlich. Das ergibt sich ebenfalls aus

der Landesbauordnung.

Aus diesem Grunde möchte ich alle diese Planungsunterlagen vor der Entlastung des Vorstandes einsehen.

Alternativ möchte ich die jeweilige schriftliche Bestätigung einsehen, dass die Behörden von der Erfordernis dieser Planungsunterlagen absehen.

Auch können dem Verein hohe Kosten entstehen, wenn die Baumaßnahme nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden, was z.B. zu Baumängeln und Spätfolgen führen kann oder hier vermutlich schon zu Bauschäden geführt hat. Zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen wird geklärt, ob Ausführungsmängel vorliegen. Hier weise ich auf die von mir erstellte und an den Vorstand übersendete Vorbereitung der Abnahme vom 1.7.2024 hin mit Nennung von relevanten Punkten, soweit ich dies aus den mir übergebenen Unterlagen erkennen konnte. Insbesondere verweise ich hier auf das Einbringen von RC-Material (meines Wissens im Uferbereich nicht gestattet) und auf den Einbau einer normgerechten Drainage für die Stützwände hin. Außerdem ergab sich die Notwendigkeit, die Ursache für die von mir gemessene Schiefstellung der Winkelstützwände zu klären, die ein mögliches Traglastversagen der Winkelstützen aus Stahlbeton anzeigen kann. Am 25.7.2024 erhielt ich von Bruno Wolf die Mitteilung, dass die Abnahme mit dem neuen Gutachter durchgeführt wird.

Antrag 3 zur Mitgliederversammlung am 6.3.2026:

Ich bitte um Vorlage des Abnahmeprotokolls über alle durchgeführten Bauleistungen vor dem Zeitpunkt der Entlastung des Vorstandes.

Die in **Abb. 1** abgebildeten Flurstücke 2 und 25 zeigen das vom Ruhrverband angemietete Areal.

Die Betonplatte vor Winkelstützwänden, die Winkelstützwände selbst, die Spundwände im Bereich des Kranfundamentes und dessen Sicherung, die Steine, die unter die Uferplatten gestopft wurden und die neue Stützwand im Bereich der Zuwegung zum Wettersteg liegen allesamt auf diesen Flurstücken.

Zu solchen Baumaßnahmen gibt es im Mietvertrag die folgenden Regelungen:

Zur Wahrung eines einheitlich geschlossenen Landschaftsbildes behält sich der Ruhrverband einen maßgebenden Einfluss auf die Gestaltung der Grundstücke vor. Demgemäß hat sich der Yachtclub vor Errichtung oder Änderung von Anlagen unter Vorlage von Entwürfen und Zeichnungen die schriftliche Zustimmung des Ruhrverbandes einzuholen. Dem Ruhrverband sind die Bearbeitungskosten zu erstatten.

Die Pflicht zur gesonderten Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen wird hiervon nicht berührt. Nachträgliche Änderungen und Erweiterungen an den mit Genehmigung des Ruhrverbandes errichteten Anlagen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Einwilligung des Ruhrverbandes.

Nach Ablauf der Mietzeit oder im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat der Yachtclub innerhalb von 12 Wochen die Mietfläche zu räumen und die von ihm errichteten Anlagen abzubauen, das Gelände einzuebnen und alle anfallenden Abbruchstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen.



Abb. 1: Liegenschaftsplan und bebaute Fläche (aus: <https://www.tim-online.nrw.de>)

Das bedeutet für den YCH:

Nur wenn es eine schriftliche Zustimmung zu diesen Baumaßnahmen gibt, hat der Verein und dessen Mitglieder keine zukünftigen Anfechtungen dieser Maßnahmen durch den Ruhrverband zu befürchten.

Antrag 4 zur Mitgliederversammlung am 6.3.2026:

Aus diesem Grunde möchte ich die im Mietvertrag erwähnten Entwürfe und Zeichnungen zu diesen Baumaßnahmen und deren schriftliche Genehmigung durch den Ruhrverband vor der der Entlastung des Vorstandes einsehen.

Wie stellt sich der Vorstand vor, dass die oben angesprochenen Bauten wieder gemäß den Auflagen aus dem Mietvertrag kostenintensiv zurückgebaut werden, wenn der Mietvertrag einmal auslaufen wird?

Mitgliederversammlung des YCH am 6.3.2026 – Anträge zur Tagesordnung (Stand 19.2.2026)

Wenn die oben angesprochenen behördlichen Baugenehmigungen bzw. Genehmigungen durch den Ruhrverband nicht vorliegen, kann z.B. durch einen personellen Wechsel in den Behörden ein Rückbau der baulichen Anlagen gefordert werden, die dann die Nachfolger des derzeitigen Vorstandes oder die Mitglieder zu bewältigen haben.

Es ist außerdem zu beachten, dass wir und hier wegen der Ufernähe in einem besonders sensiblen Bereich befinden. Dies kann zu zusätzlichen überraschenden Beurteilungen der Behörden in der nahen Zukunft führen.

Ich hoffe nun, dass ich damit nun alle meine Nachfragen und Hinweise nach zufriedenstellenden Antworten des Vorstandes abschließen kann.

Hagen, den 19.2.2026

Mit freundlichen Grüßen
Rainer

Rainer Becker
Nöhstraße 20
58089 Hagen
FON 02331 3778838
Mobil 0171 7720054
Mail hrb_58089@gmx.de